

Coronavirus (COVID-19)

Schutzkonzept

Schuleinheiten Ruggenacher, Petermoos und Kleingruppenschule Dällikon

Gültig ab Schuljahr 2020/21

A Allgemeines

1. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Schutzmassnahmen an der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon gelten. Es stützt auf die Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie, den Regierungsratsbeschluss Nr. 704 vom 8. Juli 2020 und der Vorlage für Schutzkonzepte für die Volksschulen des Kantons Zürich des Volksschulamts des Kantons Zürich.

2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig ab 17. August 2020 und gilt bis auf Widerruf. Alle Angesprochenen haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

3. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwere COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten und eine Schliessung von einzelnen Lernlandschaften oder eines ganzen Schulhauses zu vermeiden.

4. Besonders gefährdete Personen

Die COVID-19 Verordnung definiert die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- Personen ab 65 Jahren
- Schwangere Frauen
- Erwachsene mit folgenden Vorerkrankungen:
 - o Bluthochdruck
 - o Herz-/Kreislauf-Erkrankungen
 - o Diabetes
 - o chronische Atemwegserkrankungen
 - o Krebs
 - o Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - o Adipositas Grad III (morbid, BMI ≥ 40 kg/m²)

Bei Kindern und Jugendlichen ist das Risiko gering, schwer an COVID-19 zu erkranken. Gemäss dem bisherigen Wissensstand gibt es bei Kindern und Jugendlichen keine besonders gefährdeten Personengruppen, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen

nötig sind. Die spezifische Beurteilung im Einzelfall liegt beim behandelnden Arzt oder bei der behandelnden Ärztin.

5. Grundsatz

- a. Im Schuljahr 2020/21 wird grundsätzlich im Vollbetrieb unterrichtet.
- b. Jede Schule hat ein Schutzkonzept und publiziert es bis zum 12. August 2020 auf ihrer Webseite.
- c. Die Abstands- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin.
- d. Aktivitäten mit grösserem Personenaufkommen, wie Schulveranstaltungen, klassenübergreifende Projekte oder Lager, sind unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie mit Schutzkonzept möglich.

B Schutzmassnahmen

6. Massnahmen Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen.

7. Massnahmen Mitarbeitende

- a. Kranke oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende bleiben zuhause.
- b. Zwischen Erwachsenen untereinander sowie Erwachsenen zu Schülerinnen und Schülern muss grundsätzlich ein Mindestabstand von 1.5 m eingehalten werden.
- c. Im Lernatelier müssen die Lehrpersonen eine Hygienemaske tragen.
- d. Die Pausen sollen dezentral durchgeführt werden
- e. Im Lehrer- und Aufenthaltszimmer, im Kopierraum sowie auf allgemeinen Flächen (Treppenhaus, Eingangsbereich, usw.) wird darauf geachtet, den erforderlichen Mindestabstand von 1.5 m untereinander einzuhalten.
- f. Bei Sitzungen wird darauf geachtet, den erforderlichen Mindestabstand von 1.5m untereinander einzuhalten.
- g. Für Gespräche (z.B. SSA, Elterngespräche), bei denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, stehen den Schuleinheiten Hygienemasken und/oder Hygieneschutzscheiben zur Verfügung.
- h. Während Reinigungstätigkeiten sind Handschuhe zu tragen.

8. Massnahmen besonders gefährdete Lehrpersonen ¹⁾

Neben den üblichen Massnahmen wie Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten

- a. Der besonders betroffenen Lehrperson steht bei Bedarf zusätzliches Reinigungs- und Desinfektionsmaterial zur Verfügung.

- b. - Die besonders gefährdete Lehrperson trägt immer eine Schutzmaske - auch während des Unterrichts. In Ergänzung soll auf Ersuchen der Lehrperson ein zusätzlicher Schutz durch Plexiglasscheiben gewährt werden.
- c. - Alle Erwachsenen des Lehr- und Betreuungsteams tragen ebenfalls eine Schutzmaske, wenn sie mit der besonders gefährdeten Lehrperson zu tun haben. Eltern, die sich im Kindergartenlokal oder im Schulhaus aufhalten, müssen obligatorisch eine Schutzmaske tragen.
- d. - Wenn die besonders gefährdete Lehrperson in der Sekundarschule unterrichtet, sollen in besonderen Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, auch die Schülerinnen und Schüler eine Schutzmaske tragen, welche von der Schule zur Verfügung gestellt wird.

9. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
 - Abstand halten (> 1.5m), Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen;
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
 - Keine Hände schütteln;
 - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen;
 - Bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben;
 - Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen;
 - Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.
- b. Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten.
- c. Die Verhaltens- und Hygieneregeln werden mit den Schülerinnen und Schülern regelmässig thematisiert.
- d. Jede Schülerin / jeder Schüler reinigt vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes den benutzten Tisch sowie ev. Computertastaturen.
- e. Schülerinnen und Schüler dürfen kein Essen oder Getränke untereinander teilen.
- f. Schülerinnen und Schüler benützen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.
- g. Der gleichzeitige Aufenthalt von Lehrpersonen im Lehrerzimmer ist einzuschränken (Abstandregel von 1.5m sind einzuhalten).
- h. Für den Transport im Öffentlichen Verkehr (Schulweg) gelten die Vorgaben von Bund und Kanton. Der Schulweg ist in der Verantwortung der Eltern.

10. Organisatorische Massnahmen

- a. Am Schulhauseingang sowie in den Lehrerzimmern und in der Schulbibliothek stehen Handhygienestationen zur Verfügung.

Thema:	Coronavirus	Version 3
Betreff:	Schutzkonzept Schuleinheiten Schuljahr 2020/21	27.08.2020
Ersteller:	Patrick Schmid	Seite 3/9
V:\Daten\0_Schulpflege\Corona Virus\Coronavirus Schutzkonzept Schuleinheiten 20200827.docx		

- b. In den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Papierhandtücher zur Verfügung.
- c. In den Schulzimmern stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung. Über deren Verwendung entscheidet die Lehrperson.
- d. Die Schuleingangstüren, Schalter, die Fenster- und Türfallen, die Treppengeländer und die Tische im Lehrerzimmer werden täglich zweimal durch den Hausdienst gereinigt (am Mittag und nach Schulschluss). Der Lift wird einmal täglich gereinigt (nach Schulschluss).
- e. Die Pausen und Aufenthaltsräume der Lehrpersonen werden nach den Pausen gereinigt.
- f. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen durch die Lehrpersonen.
- g. Im Quarantänezimmer stehen Desinfektionsmittel, Hygienemasken und Handschuhe zur Verfügung. Die Hygienemasken werden grundsätzlich bei Mitarbeitenden und Schülern mit Krankheitssymptomen eingesetzt.
- h. Das Schutzmaterial wird zentral durch die Schulverwaltung beschafft. Die Schuleinheiten melden rechtzeitig ihren Bedarf an.

11. Schulanlage - Pausenplatz

- a. Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, bleiben während den Unterrichtszeiten dem Schulareal möglichst fern (z.B. Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen). Sie dürfen das Areal nur für klar definierte Anlässe betreten.
- b. **Im Schulhaus** müssen erwachsene Personen eine Schutzmaske tragen. Davon ausgenommen sind Lehrpersonen und Mitarbeitende der Sekundarschule. ²⁾
- c. Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein.

12. Weitere Regelungen

- a. Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH), Hauswirtschaft:
Für den Kochunterricht findet sinngemäss das Schutzkonzept für das Gastrogewerbe – bezüglich Hygiene und Reinigung – Anwendung (<https://www.gastrosuisse.ch>).
- b. Sportunterricht:
Der Sportunterricht findet möglichst im Freien statt. Es wird darauf geachtet, dass der Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden, so gering wie möglich gehalten wird.
- c. Therapien:
Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt.

Thema: Coronavirus	Version 3
Betreff: Schutzkonzept Schuleinheiten Schuljahr 2020/21	27.08.2020
Ersteller: Patrick Schmid	Seite 4/9
V:\Daten\0_Schulpflege\Corona Virus\Coronavirus Schutzkonzept Schuleinheiten 20200827.docx	

- d. Mittagstisch:
Der Abstand von 1.5m zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern ist einzuhalten. Schülerinnen und Schüler dürfen kein Essen oder Getränke untereinander teilen. Das Schutzkonzept für das Gastrogewerbe findet sinngemäss Anwendung (<https://www.gastrosuisse.ch>).
- e. Schulbibliothek:
Beim Betreten und beim Verlassen der Schulbibliothek müssen die Hände desinfiziert werden (gilt auch für Schülerinnen und Schüler).

13. Schul- und Klassenanlässe

- a. Schulreisen und Exkursionen können unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton eingehalten werden. Bei der Benützung öffentlichen Verkehrsmittel sind die entsprechenden Vorgaben und Regeln einzuhalten (Maskenpflicht). Es sind Teilnehmerlisten zu führen.
- b. Klassenlager können unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton durchgeführt werden. Für die Durchführung von Klassenlagern besteht ein spezielles Schutzkonzept.

14. Elternanlässe (Elternabend, Elterninformation, Elterngespräche usw.) ³⁾

- a. Eltern und Erziehungsberechtigte sowie andere erwachsene Teilnehmende eines Anlasses müssen im Schulhaus eine Schutzmaske tragen.
- b. Bei Elterngesprächen darf die Schutzmaske abgenommen werden, wenn alle Beteiligten Platz genommen haben und der Abstand von 1.5m eingehalten werden kann oder wenn die Teilnehmenden durch eine Schutzscheibe voneinander geschützt sind.
- c. Wenn es die räumlichen Verhältnisse nicht zulassen, wird empfohlen, dass nur ein Elternteil an einem Anlass teilnimmt. An Elterngesprächen dürfen beide Elternteile teilnehmen.

15. Veranstaltungen

- a. Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen sind die Sitzplätze so anzuordnen, dass zwischen den Personen, bzw. Personengruppen aus dem gleichen Haushalt mindestens ein Platz links und rechts freigehalten wird, bzw. zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
- b. Beim Eintreffen und beim Verlassen von Veranstaltungen sind die Besucherströme so zu lenken, dass die erforderliche Distanz zwischen den Besuchern möglichst eingehalten werden kann.
- c. Falls die Abstände nicht eingehalten werden können, ist zwingend eine Schutzmaske zu tragen. ⁴⁾
- Falls an Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden die Distanzmassnahmen nicht einzuhalten sind, werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt.

Thema: Coronavirus	Version 3
Betreff: Schutzkonzept Schuleinheiten Schuljahr 2020/21	27.08.2020
Ersteller: Patrick Schmid	Seite 5/9
V:\Daten\0_Schulpflege\Corona Virus\Coronavirus Schutzkonzept Schuleinheiten 20200827.docx	

Es sind folgende Daten zu erheben:

- Name und Vorname
- Adresse
- Telefonnummer, unter welcher die Person hauptsächlich zu erreichen ist
- Email-Adresse

Die Schulverwaltung stellt eine Vorlage zur Verfügung.

Die einladende Stelle informiert mit der Einladung die teilnehmenden Personen über folgende Punkte:

- die Erhebung der Kontaktdaten;
- die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit verbundene erhöhte Infektionsrisiko;
- die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an COVID-19 erkrankten Personen gab.

Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

- d. Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.).
- e. Anlässe mit mehr als 100 ⁵⁾ Personen erfordern eine Bewilligung durch das Krisenteam.

16. Rückkehr aus Risikogebieten

- a. Seit Montag, 6. Juli 2020 müssen Personen, die aus gewissen Gebieten einreisen, für zehn Tage in Quarantäne. Die Quarantänebestimmungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler. Für die Quarantänezeit besteht kein Anspruch auf Fernunterricht. Das BAG führt für diese Länder eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird.
- b. Reisende, welche aus Risikoländern in den Kanton Zürich einreisen, müssen sich bei der Schulverwaltung und bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich melden.
- c. Falls eine Lehrperson erfährt, dass die Quarantänebestimmungen nicht eingehalten werden, meldet sie das der Schulleitung. Die Schulleitung informiert die betroffenen Eltern über die geltenden Bestimmungen.

C Abläufe bei Krankheitsfällen

17. Auftreten von Krankheitssymptomen

- a. Kinder oder Erwachsener zeigt Symptome:
Allgemein gilt, Kinder und Jugendliche sowie Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen mit:
Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns
bleiben zu Hause in Isolation und kontaktieren ihren Hausarzt, der das weitere Vorgehen bestimmt (z.B. COVID-19-Test).
- b. Mitarbeitende zeigen Symptome:
Zeigen sich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in der Schule die oben genannten Symptome, muss sie sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, begibt sich umgehend nach Hause und meldet sich bei der Hausärztin / dem Hausarzt. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt die erkrankte Person mindestens so lange in Quarantäne, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren. Siehe auch Ablaufplan "Mitarbeitende weist während der beruflichen Tätigkeit typische Symptome einer COVID-19-Erkrankung auf".
- c. Kinder zeigen Symptome:
Zeigen sich bei einem Kind in der Schule die oben genannten Symptome werden die Eltern informiert und das Kind nach Hause geschickt. Lässt es der Gesundheitszustand nicht zu, muss das Kind sofort im Quarantänerraum untergebracht werden und die Eltern müssen informiert werden. Das Kind soll so rasch wie möglich von einem Elternteil abgeholt, nach Hause gebracht (unter Vermeidung der ÖV) und bei der Hausärztin / dem Hausarzt gemeldet werden. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt das erkrankte Kind mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren. Siehe auch Ablaufplan "Schülerin oder Schüler weist im Unterricht typische Symptome einer COVID-19-Erkrankung auf".

18. Auftreten von COVID-19-Erkrankungen

- a. Kind oder Erwachsene/r ist positiv auf COVID-19 getestet:
Wenn eine Schülerin, ein Schüler oder eine erwachsene Person einer Schule positiv getestet worden ist, nimmt die kantonale Schulärztin mit der Schulleitung Kontakt auf und informiert über die notwendigen und verbindlichen Quarantänemassnahmen. Das Vorgehen unterscheidet sich je nachdem ob eine erwachsene Person, eines oder mehrere Kinder erkrankt sind.
- b. Eine erwachsene Person ist an COVID-19 erkrankt:
Falls der Abstand nicht eingehalten werden konnte, prüft der schulärztliche Dienst in Absprache mit dem Kantonsärztlichen Dienst, ob und welche Erwachsenen und

Kinder, die engen Kontakt zur erkrankten Person hatten, unter Quarantäne gestellt werden müssen. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klassen.

- c. Ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist an COVID-19 erkrankt:
Fällt der Test eines Kindes positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne gestellt. Die anderen Schülerinnen und Schüler der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungsperson werden NICHT unter Quarantäne gestellt. Es sind keine weiteren Massnahmen an der Schule zu treffen. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klasse.
- d. Mehrere Kinder sind an COVID-19 erkrankt:
Treten innerhalb von zehn Tagen in derselben Klasse zwei oder mehr Fälle auf, meldet der schulärztliche Dienst dies dem kantonsärztlichen Dienst. Dieser prüft, für welche Gruppen von Personen (Lernateliers, Klassen, Gruppen, Lehr-, oder Betreuungspersonen etc.) über die Indexfälle hinaus eine Quarantäne für notwendig ist. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klassen.
- e. Eine Person im Haushalt einer Lehrperson oder eines Schülers/einer Schülerin ist an COVID-19 erkrankt:
Erkrankt eine Person an COVID-19, die im selben Haushalt lebt wie eine Lehrperson, oder einer Schülerin oder eines Schülers, begeben sich alle im Haushalt lebenden Personen in Quarantäne. Weitere Personen aus der Schule müssen nicht in Quarantäne. Es sind keine weiteren Massnahmen und keine Elterninformationen notwendig.

D Zuständigkeiten

19. Krisenteam

- a. Das Krisenteam organisiert die notwendigen Massnahmen für die Bewältigung der Epidemie in der Schule. Es informiert regelmässig die Schülerinnen und Schüler, die Eltern und Erziehungsberechtigte und die Mitarbeitenden.
- b. Das Krisenteam besteht aus Mitgliedern der Schulpflege, der Schulverwaltung und der Schulleitungen.

20. Casemanager

- a. Jede Schuleinheit bezeichnet einen Casemanager.
- b. Der Casemanager ist die schulinterne Ansprechperson zum Thema Erkrankungen. Er ist in erster Linie dafür zuständig, internen und externen Hinweisen auf mögliche Erkrankungen nachzugehen und nachzufragen.

21. Kontakt

- a. Verantwortlicher Schutzkonzept und Ansprechperson der Sekundarschule:
Patrick Schmid
Leiter Schulverwaltung
Tel. 044 842 30 14
Email patrick.schmid@sek-regensdorf.ch
- b. Stellvertretung:
Jessica Walther
Leiter-Schulverwaltung-Stv.
Tel. 044 842 30 12
Email jessica.walther@sek-regensdorf.ch

M. Fahrni

Marlise Fahrni
Schulpräsidentin

P. Schmid

Patrick Schmid
Leiter Schulverwaltung

Änderungsprotokoll

- 1) Abs. 9 lit. a – d: ergänzt am 27. August 2020
- 2) 11 lit. b: ergänzt am 27. August 2020
- 3) Abs. 14 lit. a – c: ergänzt am 27. August 2020
- 4) Abs. 15 lit c: ergänzt am 27. August 2020
- 5) Abs. 14 lit e: Personenzahl angepasst am 27. August 2020
- 6) Abs. 17 lit c. präzisiert am 27. August 2020